



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 24

Jahrgang 2021

18. Oktober 2021

INHALT

Tag		Seite
05.10.2021	Urkunde des European Accreditation of Engineering Programmes (EUR-ACE® Bachelor) für den Studiengang Nachhaltige Energietechnik und -systeme (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.78.3)	611
05.10.2021	Urkunde des European Accreditation of Engineering Programmes (EUR-ACE® Master) für den Studiengang Energiesystemtechnik (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.79.3)	613
29.09.2021	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.96.1)	615

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**6.10.78.3 Urkunde
des European Accreditation of Engineering Programmes
(EUR-ACE® Bachelor)
für den Studiengang
Nachhaltige Energietechnik und -systeme
(Bachelor of Science)
der TU Clausthal
Vom 5. Oktober 2021**



European
Accreditation
of Engineering
Programmes

EUR-ACE[®] Bachelor

This is to certify that the engineering degree programme

Bachelor of Science
Sustainable Energy Technologies and Systems
(Nachhaltige Energietechnik und -systeme)

provided by
Clausthal University of Technology

accredited by
ASIIN e.V.

on 17 September 2021 until 08 October 2022

satisfies the criteria for Bachelor degree programmes specified in the
EUR-ACE[®] Framework Standards for the Accreditation of Engineering
Programmes, and therefore for the above period of accreditation
is designated as a

**EUROPEAN-ACCREDITED ENGINEERING
BACHELOR DEGREE PROGRAMME.**

c e r t i f i c a t e



For the European
Network for Accreditation
of Engineering Education
(ENAEE)



For ASIIN

The President
Mr. Damien Owens

Brussels, 5 October 2021

The Chairperson of the
Accreditation Commission
Prof. Dr. Kathrin Lehmann

Düsseldorf, 5 October 2021

**6.10.79.3 Urkunde
des European Accreditation of Engineering Programmes
(EUR-ACE® Master)
für den Studiengang
Energiesystemtechnik (Master of Science)
der TU Clausthal
Vom 5. Oktober 2021**



European
Accreditation
of Engineering
Programmes

EUR-ACE® Master

This is to certify that the engineering degree programme

**Master of Science
Power Systems Engineering
(Energiesystemtechnik)**

provided by
Clausthal University of Technology

accredited by
ASIIN e.V.

on 17 September 2021 until 08 October 2022

satisfies the criteria for Master degree programmes specified in the
EUR-ACE® Framework Standards for the Accreditation of Engineering
Programmes, and therefore for the above period of accreditation
is designated as a

**EUROPEAN-ACCREDITED ENGINEERING
MASTER DEGREE PROGRAMME.**

c e r t i f i c a t e



For the European
Network for Accreditation
of Engineering Education
(ENAEE)



For ASIIN

The President
Mr. Damien Owens

Brussels, 5 October 2021

The Chairperson of the
Accreditation Commission
Prof. Dr. Kathrin Lehmann

Düsseldorf, 5 October 2021

**6.10.96.1 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik (Master of Science)
der TU Clausthal
Vom 29. September 2021**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10010483

Bonn, 29.09.2021

Bescheid

Akkreditierung des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik, M.Sc., Antrag Nr. 10010483 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 21. September 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029
3. Folgende Auflage bzw. folgende Auflagen werden erteilt:

Auflage 1: Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung und das Modulkonzept müssen stimmig aufeinander bezogen sein. In diesem Zusammenhang sind auch die Ziele-Module-Matrix und die Modulbeschreibungen entsprechend anzupassen. (§ 12 Abs. 1 i.V. mit § 11 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Auch Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Erlangung eines Abschlusses erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung für den vorliegenden Masterstudiengang ist, dürfen nur dann von der Anerkennung ausgeschlossen werden, wenn wesentliche Unterschiede zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, nachgewiesen werden können. § 9 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 06.10.2022 zu erfüllen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Akkreditierung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden kann, wenn Sie die Auflagenerfüllung nicht fristgerecht nachweisen.

4. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig. Was die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen angeht, sieht sich der Akkreditierungsrat gleichwohl veranlasst, eine zusätzliche Auflage auszusprechen. Im Aufagentext der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage 1 wurde ein Verweis auf §11 Nds. StudAkkVO (Qualifikationsziele) ergänzt.

Zu Auflage 1:

Zur Begründung siehe Akkreditierungsbericht. Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht, die das Gutachten nicht in Frage stellt (Dokument „tuc_etit-msc_stellungnahme-z-akkreditierungsber_240621.pdf“ vom 24.06.2021). Die Auflage bleibt daher bestehen.

Der Akkreditierungsrat weist vorsorglich darauf hin, dass in der Stellungnahme als „wesentliche Bedenken der Gutachter“ lediglich die fehlenden Themen der Informationstechnik adressiert werden. Laut S. 18 des Akkreditierungsberichts nehmen aber auch „die Qualifikationsziele [...] weiterhin nicht auf alle Aspekte der Elektro- und Informationstechnik Bezug.“ Zudem ist „[d]ie Bezeichnung des Studiengangs „Elektrotechnik und Informationstechnik“ [...] weiterhin missverständlich, da aus Gutachtersicht die Vereinigung der beiden Bereiche Elektrotechnik und Informationstechnik nach wie vor nicht erkennbar ist, sondern es sich bei dem vorliegenden Curriculum eher um deren Schnittmenge handelt. Dies bildet sich weiterhin auch in den Qualifikationszielen ab.“ (vgl. ebd.) Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule im Zuge der Aufлагenerfüllung auch diese Kritikpunkte berücksichtigt.

Zu Auflage 2:

Gemäß § 9 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung können „Leistungen [...] in einem Masterstudiengang nicht anerkannt werden, wenn sie für die Erlangung eines Abschlusses erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist“. Ebenda sind Ausnahmen vorgesehen, „wenn z.B. Leistungen aus einem mindestens 7-semestrigen Bachelorstudiengang in einem 4-semestrigen Master anerkannt werden sollen und erkennbar ist, dass die modulbezogenen Leistungen sich auch vom Niveau von den Anforderungen eines 6-semestrigen Bachelorstudiengangs abheben.“ Laut S. 9 des Akkreditierungsberichts werden damit „Leistungen aus vorherigen Bachelorprogrammen nicht mehr von der Anerkennung ausgeschlossen“ und das Kriterium wird als erfüllt bewertet (vgl. ebd., S. 10).

Letzterem kann der Akkreditierungsrat nach reiflicher Überlegung nicht zustimmen. Der Ausschluss der Anerkennung von Leistungen, die Teil der Zulassungsvoraussetzungen sind, widerspricht dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung und ist in dieser Pauschalität unzulässig. Eine Ausnahmeregelung behebt den Mangel nicht. Die Begründung zu § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO fordert ausdrücklich, dass die Verfahren zur Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Leistungen „die Grundsätze der Lissabon-Konvention [...] konsequent anwenden.“ Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in Deutschland geltendes Recht ist, darf die Anerkennung jedoch nur dann versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die ersetzt werden sollen. Weitergehende Beschränkungen sind weder in der Lissabon-Konvention selbst noch im Niedersächsischen Hochschulgesetz angelegt. Das Diktum der kompetenzorientierten Anerkennung wird insbesondere mit dem beispielhaft genannten Ausnahmetatbestand insgesamt nicht konsequent umgesetzt.

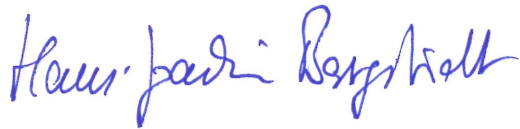
Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass auch Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Erlangung eines Abschlusses erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung für den vorliegenden Masterstudiengang ist, nur dann von der Anerkennung ausgeschlossen werden dürfen, wenn wesentliche Unterschiede zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, nachgewiesen werden können. § 9 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht ansonsten bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau, die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal vom 28. April 2015 In der Fassung der 3. Änderung vom 04.05.2021 und Erweiterung um neue Anlage 7 vom 19.01.2021_1. Änd. 14.04.2021 und die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

